

Beschluss Markt Altdorf

TOP: Bebauungs- und Grünordnungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen Ostergaden III"; Abwägungsbeschlüsse zum Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Sachbearbeiter: Claudia Hauser
Sitzungsbezeichnung: Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
Sitzungsdatum: 25.11.2025
Sitzungsart: öffentlich
Gremiumsbezeichnung: Bau- und Umweltausschuss

Protokoll:

Herr Wild verlässt den Sitzungssaal von 20.39 bis 20.41 Uhr.

Sachvortrag:

Im ersten Verfahrensschritt fand die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden parallel statt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 08.07.2024 bis 09.08.2024 statt. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht:

Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 08.07.2024 bis 09.08.2024 statt. Insgesamt wurden am Entwurfsverfahren 38 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefonica Germany GmbH & OHG
- Landesbund für Vogelschutz
- Stadtwerke Landshut
- Staatliches Bauamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Landratsamt Landshut – Abt. Wasserrecht
- Gemeinde Bruckberg

- Gemeinde Furth
- Markt Ergolding

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern vom 19.07.2024
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 17.07.2024
- Zweckverband Wasserversorgung – Isargruppe 1 vom 10.07.2024
- Landratsamt Landshut – Abt. Kreisbau SG 44 vom 25.07.2024
- Landratsamt Landshut – Abt. Immissionsschutz vom 17.07.2024
- Landratsamt Landshut – Abt. Gesundheitswesen vom 10.07.2024
- Landratsamt Landshut – Abt. Tiefbau vom 09.07.2024
- Stadt Landshut vom 08.07.2024

Folgende Behörden, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 08.07.2024

Stellungnahme:

Die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand. Den Umfangsgrenzen liegt ein exakter Zahlennachweis zu Grunde. Seitens des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut bestehen keine weiteren Anregungen.

1. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Es werden keine Einwände erhoben, der Hinweise ergeht zur Kenntnis. Ein Handlungserfordernis ist daraus nicht abzuleiten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 07.07.2024

Stellungnahme:

Zu der im Betreff genannten Planung äußern wir uns wie folgt:

Von der vorliegenden Planung „Freiflächenphotovoltaikanlage Ostergaden III“ sind insgesamt ca. 12,67 ha landwirtschaftliche Fläche (bisher als Ackerfläche genutzt) betroffen. Es handelt sich dabei um Flächen, die sehr gute landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen aufweisen und daher aus landwirtschaftlicher Sicht für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erhalten werden sollten.

In den Planunterlagen wird die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage mehrmals als „Agri-

PV-Anlage" bezeichnet (z.B. Begründung des Bebauungsplanes, Seite 7 oben). Aus dem Anlagenkonzept wird jedoch ersichtlich, dass eine Bewirtschaftung der Fläche, die auf eine landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses und auf die Erzielung von (hohen) Erträgen ausgerichtet ist, nicht beabsichtigt wird. Insofern liegt eine Doppelnutzung bestehend aus Photovoltaik und einer „echten“ landwirtschaftlichen Nutzung nicht vor und deshalb sollte der Begriff „Agri-PV-Anlage“ hier nicht verwendet werden. Aus unserer Sicht ist der Begriff „Freiflächenphotovoltaikanlage“ ohne „Agri“ zutreffend.

In den Planunterlagen ist aufgeführt, dass nach dem Ende der Nutzungsdauer, die Anlage wieder zurückgebaut werden soll (Begründung zum Bebauungsplan, Seite 10 oben). Es wird von uns begrüßt, dass „das Gelände im Anschluss an die Photovoltaikanlage wieder landwirtschaftlich zu nutzen ist.“ (Begründung, Seite 19 Mitte). Der Rückbau sollte auch für die Ausgleichsflächen gelten, weil dann ja ein Ausgleich nicht mehr erforderlich ist. Damit kann die gesamte Fläche in Zukunft wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Sollte ein Rückbau der Ausgleichsfläche zu diesem Zeitpunkt aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mehr möglich sein, so sollte die angelegte Ausgleichsfläche zur Kompensation von dann neu anstehenden Baumaßnahmen zur Verfügung stehen, damit nicht anderweitig erneut wertvolle landwirtschaftliche Fläche hierfür herangezogen wird.

Die Straßen und Wege rund um das Planungsgebiet sind wichtige Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit befahrbar bleiben.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Zu Agri-PV:

Die Begrifflichkeit „Agri-PV“ wird wie vorgeschlagen gestrichen. Die geplante Anlage wird als standardisierte „Freiflächenphotovoltaikanlage“ ausgewiesen. Alle Verfahrensunterlagen werden dahingehend angepasst.

Zu Rückbau der Ausgleichsfläche:

Ausgleichsflächen sind grundsätzlich für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Aussagen getroffen werden bzw. ist nicht absehbar, ob die bisherige Ausgleichsfläche durch ggf. weitere Aufwertung für andere Planungen herangezogen werden kann. Zudem ist diese Überlegung nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

Zu Zufahrten:

Die umliegenden Wege und Straßen zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bleiben von der Planung unberührt und somit für den landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar.

Autobahndirektion Südbayern vom 20.08.2024

Stellungnahme:

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, nimmt zur Aufstellung des o.g. Vorhabens der Gemeinde Markt Altdorf an der BAB A 92 wie folgt Stellung:

Der Umgriff des gegenständlichen Bauvorhabens hat einen Mindestabstand von ca. 20 m zur BAB A92 (gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) und befindet sich somit innerhalb des Geltungsbereiches des Fernstraßengesetzes (40 m - Bauverbotszone) nach § 9 Abs. 1 FStrG.

Betroffen ist der Streckenabschnitt der A 92 im Bereich zwischen den Anschlussstellen Landshut-West und Altdorf (ca. Betr.-km 59,0). In diesem laufen derzeit die Planungen für die Maßnahmen „A92, Grundhafte Erneuerung, AS Landshut-West bis AK Landshut/Essenbach“, hierbei wird der bestehende RQ29 (Fahrbahnen je 11 m Breite, Mittelstreifen 4 m Breite) auf einen RQ31 (Fahrbahnen je 12m Breite, Mittelstreifen 4 m Breite) erweitert.

Aus dem gegenständlichen Bauleitplanverfahren sind keine Konflikte zu den Planungen der Grundhaften Erneuerung erkennbar. Darüber hinaus liegen unsererseits dort keine verfestigten Planungen zu anderweitigen Baumaßnahmen vor.

In die Planzeichnung sind die 40 m -Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB 92 eingezeichnet und in der Legende sind diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn ergänzt.

Ein Blendgutachten liegt vor. Laut diesem wird es nach der Anwendung der vorgeschlagenen blendreduzierenden Maßnahmen „zu Reflexionen in Richtung einzelner Punkte auf der Autobahn kommen. Die Reflexionen liegen jedoch immer außerhalb des inneren Gesichtsfeldes der Fahrzeuglenker und stellen daher keine Gefahr für den Fahrzeugverkehr dar.“

Allgemeine Hinweise:

Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß des§ 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter dem § 11 Abs. 2 FStrG betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne des§ 9 Abs. 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der§ 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß§ 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße in Bundesverwaltung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten

bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll.

Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001- Richtlinien zur Werbung an (Bundes) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3. 4. 1, verwiesen.

Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.

Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen - insbesondere zur Einfriedung - wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin:

In den Planungsunterlagen ist die Erschließung, d.h. die Ableitung der erzeugten Energie nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die erforderliche Netzanbindung weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Parallelverlegungen im Betriebsgrundstück von Leitungen der Mittelspannung nur im engen Rahmen der Nutzungsrichtlinien des Bundes möglich sind (nutzungsrichtlinien-03-2020.pdf (bund.de)).

Gemäß § 11a - Recht zur Verlegung von Leitungen - nach dem EEG weisen wir auf die Duldungspflicht hin, können dies jedoch aufgrund bestehender eigener Leitungen in

Betriebsgrundstücken der Autobahn im Hinblick auf die mögliche Beeinflussung der bereits vorhandenen Kabelstruktur nicht garantieren.

Der Straßenbaulastträger ist für die Pflegemaßnahmen bzw. Gehölzarbeiten (z.B. notwendiger Rückschnitt, Ausholzungen) aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an der A 95 zuständig. Nach § 3a FStrG -Duldungspflichten im Interesse der Unterhaltung fordert die Autobahn GmbH einen 3m breiten Korridor zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Bepflanzung.

Soweit es zur Unterhaltung einer Bundesfernstraße erforderlich ist, haben Dritte, insbesondere die Anlieger und die Hinterlieger, zu dulden, dass die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. Die Arbeiten zur Unterhaltung müssen dem Dritten angekündigt werden.

3. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern ergeht zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern stellt fest, dass sich der Umgriff der Planungen in Teilen innerhalb der Bauverbotszone von 40 m zur Autobahn befinden. Dabei handelt es sich jedoch um interne naturschutzfachliche Ausgleichsflächen. Bauliche Anlagen in Form von Einzäunungen etc. sind in diesem Bereich innerhalb der Bauverbotszone nicht vorgesehen.

Des Weiteren verweist die Autobahndirektion Südbayern auf die in diesem Bereich laufenden Maßnahmen der Grundhaften Erneuerung der A92 und stellt gleichzeitig fest, dass keine Konflikte und weitere Planungen vorliegen.

Bauliche Anlagen bedürfen nach § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der BAB in einer Entfernung von 100 m errichtet werden.

Der Hinweis der Fachbehörde, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, wird in die Hinweise durch Text übernommen.

Die Ausführungen der Fachbehörde werden zudem mit den Hinweisen durch Planzeichen abgeglichen und diese ggf. redaktionell angepasst.

Leitungen:

Die Hinweise zur Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zur Stromtrasse und zum Einspeisepunkt ergehen zur Kenntnis und werden mit den Hinweisen durch Text unter der Ziffer 8 abgeglichen und diese ggf. redaktionell angepasst.

Werbeanlagen:

Die Hinweise dazu werden mit dem Inhalt in den Hinweisen durch Text unter der Ziffer 9 abgeglichen und ggf. entsprechend redaktionell ergänzt.

Bayerischer Bauernverband vom 07.08.2024

Stellungnahme:

Zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter

unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen, an Böschungen oder als Parkplatzüberdachungen installiert werden.

Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Das Planungsgebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Die betroffenen Flächen haben eine gute Bonität und sind somit für die heimische Landwirtschaft und der damit verbundenen Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung.

Der Interessenkonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden.

Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein.

Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sind Hinweise zur umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie zu den Pflanzabständen bereits in den Planungsunterlagen enthalten.

4. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die Bereitstellung regenerativer Energien ist ein wesentliches Anliegen der Marktgemeinde und entspricht auch den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes. Die Flächen sind zudem der landwirtschaftlichen Produktion nicht gänzlich entzogen, da sowohl eine Grünlandnutzung als auch eine Tierhaltung (Schafe) ermöglicht bleiben.

Der Markt Altdorf hält verfolgt die vorliegende Planung weiter. Hinweise zu angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung und Pflanzabständen sind bereits in den Planunterlagen enthalten.

Bayernets GmbH (=Bayerngas) vom 08.07.2024

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens -wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Aufgrund noch nicht vollständig festgesetzter externer Ausgleichsflächen, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

5. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Bayernets GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Anlagen der Bayernets GmbH sind von der Planung nicht betroffen.

Die Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen Offenlandbrüter) sind auf der Flurnummer 671 der Gemarkung Attenhausen vorgesehen. Der Bitte zur weiteren Beteiligung der Bayernets GmbH wird nachgekommen.

Pledoc und Open Grid vom 08.07.2024 und 12.07.2024

Stellungnahme vom 08.07.2024

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Stellungnahme vom 12.07.2024

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden,
- Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

6. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Pledoc und Open Grid werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Eine Betroffenheit durch die vorliegende Planung ist nicht gegeben.

Der Bitte zur Beteiligung am weiteren Verfahren aufgrund der noch fehlenden Ausgleichsfläche wird nachgekommen. Dies ist auf der Flurnummer 671, Gemarkung Attenhausen, Gemeinde Bruckberg, vorgesehen.

Bund Naturschutz vom 06.08.2024

Stellungnahme:

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Landshut nimmt zu dem vorliegenden Vorentwurf wie folgt Stellung:

Allgemein

Die alarmierenden Bestandsrückgänge unserer Tier- und Pflanzenart zwingen uns dazu, deren Lebensraum zu fördern und nachhaltig zu schützen, Ausgleichsflächen können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Wir müssen insgesamt eine hohe Diversität der Tier- und Pflanzenarten erhalten, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erhalt natürlicher Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen zu gewährleisten. Eine entsprechend bewirtschaftete Solaranlage mit Ausgleichsflächen kann diesen Zielen dienen. Die geplante Photovoltaikanlage wird auf einer zuvor intensiv bewirtschafteten Ackerfläche aufgestellt. Der damit einhergehende Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche ist unseres Erachtens zu akzeptieren. Denn der Ackerboden geht durch die Nutzung für regenerativ erzeugten Strom nicht verloren, wie z.B. bei einer Überbauung durch Logistikhallen. Das Verbot des Einsatzes von Pestiziden und Düngegaben schützt wirkungsvoll, zumindest über die vorgegebene zeitliche Nutzung von 20 Jahren, das Grundwasser. In Hanglagen bietet die FFPV einen wirkungsvollen Erosionsschutz.

Zu Ziffer 4.1.6 Artenschutzkartierung, spezielle Aussagen zum Artenschutz der Begründung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes empfehlen wir dringend, ein Fachgutachten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu erstellen. Nur so kann festgestellt werden, ob im Planungsbereich bodennistende Vögel vorhanden sind und entsprechende Maßnahmen zum deren Schutz vor dem Baubeginn eingeleitet

werden. Die Annahme, dass wegen der ackerbaulichen Nutzung der Fläche und einem Mindestabstand von 100 m von Randbereichen des Planungsbereiches keine Bodenbrüter wie z.B. die Lerche vorhanden seien, gibt keine Planungssicherheit.

Zu Ziffer 2.2 Wesentliche Nutzungsmerkmale des Vorhabengebietes des Umweltberichts.
Nutzungsmerkmal - Fauna:

Die bloße Annahme, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG vorliegen, muss auf der Basis einer aktuellen Artenschutzkartierung (ASK) bestätigt werden.

Werden z.B. die nach deutschem und europäischem Naturschutzrecht geschützten Feldlerchen auf dem Planungsgebiet festgestellt, sollen auf angrenzenden Feldern Nistinseln, sog. Lerchenfenster, als Ausgleich eingerichtet werden, um diesen und evtl. anderen bodenbrütenden Vogelarten eine Ausweichmöglichkeit anzubieten.

Zu Ziffer 13 Grünordnerisches Konzept der Begründung

Wir begrüßen die grünordnerische Intention der Reduzierung der Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt sowie die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen am Ort des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereiches. Wir sehen eine Möglichkeit, den Biotopverbund im Offenland deutlich zu verbessern, indem die geplante Eingrünung der Fläche Fl.Nr.: 722 und 722/2 etwas verändert wird. Wir bitten zu prüfen, ob ein Verzicht auf die an der dem Wald zugewandten Nordseite geplante Heckenstruktur zugunsten einer stattdessen mehrreihigen Hecke an der Ostseite möglich ist. Diese Feldhecke könnte einen Biotopverbund zwischen dem Wald im Nordwesten, dem kartierten Biotop 7438-0196-002 im Nordosten und den Feldgehölzen im Südosten darstellen. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zum FNP Deckblatt 17.

Zur Festsetzung durch Text Ziffer 5.2 Pflege

Wir begrüßen die aufgeführten Pflegehinweise, bitten aber noch zwei für den Schutz der Natur wesentlichen Pflegehinweise aufzunehmen:

Angepasste Mähzeiten und Mähwege (von innen nach außen): Optimal ist eine Mahd an Tagen mit bedecktem Himmel und mäßiger Temperatur vor 9 Uhr oder nach 18 Uhr.

Anwendung eines differenzierten Mähkonzepts: Belassung von ca. einem Drittel unbearbeiteter Fläche bei jeder Mahd, auch über den Winter; Mahd in Streifen, nicht in Vollfläche, Stichwort, Mosaik". Anmerkung: Im Rahmen eines differenzierten Mähkonzepts kann die Mahd von Teilbereichen durchaus auch vor dem 15. Juni naturschutzfachlich zielführend sein (Ausmagerung!).

Diese Pflegeanforderungen müssen auch für die Fläche innerhalb der Einzäunung gelten.

Hierzu wird auf die Broschüre „Landshuter Leitfaden“, der vom Landesbund für Vogelschutz Landshut herausgebracht wurde und qualifizierte Pflegehinweise gibt, verwiesen. Zum Download: <https://landshut.lbv.de/projekte/landshuter-leitfaden/>

Reduktion der Aufwuchsmenge

Eine Reduktion der Aufwuchsmenge von Gräsern kann auf einfache Weise durch die Ansaat des Zottigen Klappertopfs (*Rhinanthus alectorolophus*) erreicht werden. Als Halbschmarotzer parasitiert er an den Graswurzeln und entzieht ihnen dadurch Nährstoffe. Er stellt außerdem eine dauerhafte, sichere und hervorragende Bienen und Hummelweide

dar. Möchte man den Klappertopf nicht mehr haben, weil z.B. eine Beweidung vorgesehen ist, kann er durch Mahd vor der Blüte einfach aus der Fläche verbannt werden.

Verbesserung der Biologischen Vielfalt

Die Einrichtung von Totholz- und Steinhaufen an geeigneten Stellen sollte in die Planung aufgenommen werden. Bekanntermaßen wirken sich diese zusätzlichen Strukturen förderlich auf die Tierwelt aus. Sie bieten Unterschlupf und Lebensraum für zahlreiche Tierarten wie die Spitzmaus, Insekten, Amphibien, Reptilien, etc.

Schlussbetrachtung:

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Chance genutzt, neben der Produktion von regenerativer Energie auch die nahezu verloren gegangene Diversität von Flora und Fauna in unserer agrarbetonten Heimat zu fördern.

Die während der Nutzungsdauer der Fläche als Energiefeld eintretenden positiven Effekte auf Boden- und Wasserschutz sollten in die Gesamtbetrachtung der ökonomischen Bewirtschaftung einbezogen werden.

Durch regelmäßige Kontrolle der Ausgleichsflächen können Abweichungen von der Zielvorgabe rechtzeitig erkannt und Korrekturmaßnahmen ergriffen werden (z.B. bei Neophytenbefall).

Das Landschaftsbild kann durch arten- und strukturreiches Grünland in und um PV-Freiflächenanlagen durchaus bereichert werden.

7. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Bund Naturschutzes – Kreisgruppe Landshut - wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Zu Allgemein

Die Ausführungen der Kreisgruppe zum Rückgang der Arten, des Lebensraumverlustes und der Stellung von Photovoltaikanlagen in diesem Kontext ergeben zur Kenntnis. Ein Handlungserfordernis ist daraus nicht abzuleiten.

Zu Ziffer 4.1.6 Artenschutzkartierung

Zwischenzeitlich wurde ein Fachguten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom Büro Naturgutachter, Freising, erstellt. Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass unter Einhaltung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sowie der speziellen Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume (CEF-Maßnahmen) keine Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG erfüllt werden. Die erforderlichen Maßnahmen werden in der weiteren Planung berücksichtigt und das Gutachten den Entwurfsunterlagen beigelegt.

Die CEF-Maßnahmen werden auf der Flurnummer 671, Gemarkung Attenhausen, Gemeinde Bruckberg, erbracht.

Zu Ziffer 2.2 Wesentliche Nutzungsmerkmale des Vorhabengebietes des Umweltberichts.
Nutzungsmerkmal - Fauna:

Das Nutzungsmerkmal Fauna unter Ziffer 2.2 im Umweltbericht wird im weiteren Verfahren korrigiert und entsprechend des zwischenzeitlichen erstellten Fachgutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung angepasst.

Zu Ziffer 13 Grünordnerisches Konzept der Begründung

Die Verbesserung des Biotopverbundes durch Verschiebung und Neuordnung der geplanten Heckenstrukturen wird zur Kenntnis genommen. Zur Einbindung in das Landschaftsbild und zur Minimierung der Sichtbeziehungen wird im weiteren Verfahren an der bisherigen Eingrünung festgehalten.

Zur Festsetzung durch Text Ziffer 5.2 Pflege

Die weiteren Ausführungen zu den Pflegemaßnahmen werden beachtet.

Der Hinweis zur Berücksichtigung des Klappertopfes beim Wiesensaatgut sowie die Einrichtung von Totholz- und Steinhäufen werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei der Umsetzung beachtet.

Deutsche Bahn AG (DB Immobilien Region Süd) vom 22.07.2024

Stellungnahme:

Nach Erhalt des Bebauungsplans teilen wir fristgemäß folgendes mit:

Der Bebauungsplan wurde auf die Belange der DB Energie GmbH - hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) - hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften geprüft. Im Geltungsbereich Bebauungsplans verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 21 m bezogen auf die Leitungsachse (Schutzstreifenbreite gesamt: 42 m), deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Nutzungseinschränkungen von Bauwerken bzw. baulichen Anlagen (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Verkehrs- Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- Signal-, Werbe- Leitungs-, Photovoltaik- und Bewässerungsanlagen sowie Lagerstätten, -halden, Tankstellen, Energiegewinnungsanlagen, Gasverteilungsanlagen, Trafostationen usw.) gerechnet werden.

Pläne für alle Bauwerke bzw. baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens müssen deshalb durch den jeweiligen Grundeigentümer zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind konkrete Angaben über die geplanten Bauwerke bzw. baulichen Anlagen hinsichtlich ihrer Lage und Höhenentwicklung in Meter ü.NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich.

Um Unfälle durch unzulässige Annäherung an die 110-kV-Bahnstromleitung zu vermeiden, dürfen die in folgenden Tabellen vorgegebenen Höhen in Meter über NormalNull (ü.NN) innerhalb des Schutzstreifens von den aufgeführten Bauwerken bzw. baulichen Anlagen (jeweils einschließlich aller An- und Aufbauten) nicht überschritten werden.

von Mast-Nr. (Mastmitte = Längsstation 0m)	längs der Leitungsachse in Richtung Mast-Nr.	Längsstation [m]		innerhalb des Schutzstreifens von (bezogen auf die Leitungsachse) [m]	max. Höhe für Photovoltaikmodule und Zaunanlagen jeweils inkl. aller An- und Aufbauten [m] ü.NN
		von	bis		
6314	6313	0	30	2x 21	473,0
6314	6313	30	45	2x 21	471,0
6314	6313	45	62	2x 21	469,0
6314	6313	62	82	2x 21	467,0
6314	6313	82	105	2x 21	465,0
6314	6313	105	326	2x 21	463,0
6315	6314	0	25	2x 21	491,0
6315	6314	25	31	2x 21	490,0
6315	6314	31	36	2x 21	489,0
6315	6314	36	42	2x 21	488,0
6315	6314	42	48	2x 21	487,0
6315	6314	48	54	2x 21	486,0
6315	6314	54	62	2x 21	485,0
6315	6314	62	68	2x 21	484,0
6315	6314	68	77	2x 21	483,0
6315	6314	77	86	2x 21	482,0
6315	6314	86	95	2x 21	481,0
6315	6314	95	105	2x 21	480,0
6315	6314	105	118	2x 21	479,0
6315	6314	118	132	2x 21	478,0
6315	6314	132	150	2x 21	477,0
6315	6314	150	242	2x 21	476,0

von Mast-Nr. (Mastmitte = Längsstation 0m)	längs der Leitungsachse in Richtung Mast-Nr.	Längsstation [m]		innerhalb des Schutzstreifens von (bezogen auf die Leitungsachse) [m]	max. Höhe für Trafostationen, Gebäude, Wechselrichter jeweils inkl. aller An- und Aufbauten [m] ü.NN
		von	bis		
6314	6313	0	30	2x 21	472,0
6314	6313	30	45	2x 21	470,0
6314	6313	45	62	2x 21	468,0
6314	6313	62	82	2x 21	466,0
6314	6313	82	105	2x 21	464,0
6314	6313	105	326	2x 21	462,0
6315	6314	0	25	2x 21	490,0
6315	6314	25	31	2x 21	489,0
6315	6314	31	36	2x 21	488,0
6315	6314	36	42	2x 21	487,0
6315	6314	42	48	2x 21	486,0
6315	6314	48	54	2x 21	485,0
6315	6314	54	62	2x 21	484,0
6315	6314	62	68	2x 21	483,0
6315	6314	68	77	2x 21	482,0
6315	6314	77	86	2x 21	481,0
6315	6314	86	95	2x 21	480,0
6315	6314	95	105	2x 21	479,0
6315	6314	105	118	2x 21	478,0
6315	6314	118	132	2x 21	477,0
6315	6314	132	150	2x 21	476,0
6315	6314	150	242	2x 21	475,0

Diese ü.NN-Höhen wurden ermittelt unter Zugrundelegung des größtmöglichen Ausschlagens der Seile und des maximal zulässigen Seildurchhangs im betroffenen Bereich.

Auf die Schattenwürfe vorhandener Anlagenbestandteile der 110-kV-Bahnstromleitung wird hingewiesen. Änderungen dieser Schattenwürfe z.B. durch Anpassungen und/oder Erneuerungen von Masten und Beseilungen sind hinzunehmen.

Innerhalb eines Radius von 15 m um die Mitte des Mastes Nr. 6314 dürfen sich die Verhältnisse vor Ort nicht ändern (d.h. z.B. keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen, usw.), so dass nicht nur die Standsicherheit, sondern auch die Zugänglichkeit des Mastes gewährleistet

ist. Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.

Die Zufahrt zum Mast Nr. 6314 muss jederzeit für Lkw uneingeschränkt gewährleistet sein (ggf. notwendige Schleppkurven müssen für langsam fahrende 3-Achser-Lkw ausreichend dimensioniert sein). Die Zufahrt ist planerisch darzustellen und als solche auszuweisen.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist vorzugsweise derart zu umzäunen, dass der Mast Nr. 6314 und die zu diesem Mast führende Zufahrt sich außerhalb der Freiflächen-Photovoltaikanlage befinden und somit die Zugänglichkeit zum Mast jederzeit unabhängig gewährleistet ist.

Für Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Seilen der 110-kV-Bahnstromleitung sowie im Störfall muss damit gerechnet werden, dass Anlagenbestandteile der Photovoltaikanlage auf Kosten des Betreibers der Photovoltaikanlage demontiert bzw. zurückgebaut werden müssen, um die Zugänglichkeit zur 110-kV-Bahnstromleitung bzw. den erforderlichen Arbeitsraum zu gewährleisten.

Deswegen wird empfohlen, einen ausreichend dimensionierten Wartungsweg (mind. 5m breiter Korridor) entlang der Leitungsachse für langsam fahrende 3-Achser-Lkw von Anlagenbestandteilen der Photovoltaikanlage freizuhalten. (ggf. notwendige Schleppkurven müssen für langsam fahrende 3-Achser-Lkw ausreichend dimensioniert sein).

Änderungen des bestehenden Geländeeniveaus - auch temporär - (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.), dürfen innerhalb des o.g. Schutzstreifens nicht durchgeführt werden.

Von 110-kV-Bahnstromleitungen ausgehende elektromagnetische Felder können Ströme in und Spannungen aufleitenden Gegenständen induzieren. Induktionsauswirkungen müssen im Falle langer metallener Konstruktionen (z.B. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune, Drahtgeflechte, Leitungen oder Rohre usw.) oder großflächiger metallener Gegenstände (z.B. leitende Dächer, Tankbehälter, Container usw.) in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen berücksichtigt werden. Alle leitenden Teile müssen daher geeignet mit der Erde verbunden werden. Lange metallene Strukturen, die nur an einem oder wenigen Punkten mit der Erde verbunden sind und parallel zu einer 110-kV-Bahnstromleitung verlaufen, müssen in geeigneten Abständen geerdet und/oder mit isolierenden Elementen unterbrochen werden, um die Schleifenlänge zu vermindern.

Im Weiteren ist darauf zu achten, dass es zu keiner elektrischen Verbindung zu Teilen der 110-kV-Bahnstromleitungs-Maste und deren Erdungsanlagen kommt.

Zur Vermeidung von Unfällen bei Arbeiten/Aktivitäten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen sind die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 einzuhalten.

Es ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass Personen und Gerätschaften inkl. aller An- und Aufbauten (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) einen Sicherheitsabstand von mehr als 3,0 Meter zu den Seilen der 110-kV-Bahnstromleitung immer einhalten. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Seile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangsverhalten in Betracht gezogen werden müssen. Um diesen Sicherheitsabstand im Geltungsbereich der Anfrage einhalten zu können, dürfen Personen und Gerätschaften inkl. aller An- und Aufbauten (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) die in folgender Tabelle vorgegebenen Höhen in Meter über NormalNull (ü.NN) innerhalb des Schutzstreifens nicht überschreiten.

von Mast-Nr. (Mastmitte = Längenstation 0m)	längs der Leitungsachse in Richtung Mast-Nr.	Längenstation [m]		innerhalb des Schutzstreifens von (bezogen auf die Leitungsachse) [m]	Grenze für Personen und Gerätschaften [m] ü.NN
		von	bis		
6314	6313	0	30	2x 21	474,0
6314	6313	30	45	2x 21	472,0
6314	6313	45	62	2x 21	470,0
6314	6313	62	82	2x 21	468,0
6314	6313	82	105	2x 21	466,0
6314	6313	105	326	2x 21	464,0
6315	6314	0	25	2x 21	492,0
6315	6314	25	31	2x 21	491,0
6315	6314	31	36	2x 21	490,0
6315	6314	36	42	2x 21	489,0
6315	6314	42	48	2x 21	488,0
6315	6314	48	54	2x 21	487,0
6315	6314	54	62	2x 21	486,0
6315	6314	62	68	2x 21	485,0
6315	6314	68	77	2x 21	484,0
6315	6314	77	86	2x 21	483,0
6315	6314	86	95	2x 21	482,0
6315	6314	95	105	2x 21	481,0
6315	6314	105	118	2x 21	480,0
6315	6314	118	132	2x 21	479,0
6315	6314	132	150	2x 21	478,0
6315	6314	150	242	2x 21	477,0

Diese ü.NN-Höhen wurden ermittelt unter Zugrundelegung des größtmöglichen Ausschwings der Seile und des maximal zulässigen Seildurchhangs im betroffenen Bereich.

Wegen der großen Vielfalt und Unterschiede bei Arbeiten/Aktivitäten in der Nähe von Freileitungen ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen - insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln - Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten/Aktivitäten benutzt werden, die Einhaltung des o.g. Sicherheitsabstands gewährleistet ist.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine leicht brennbaren Stoffe ohne feuerhemmende Bedachung gelagert werden.

Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher - ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie mit Vogelkot gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden nicht übernommen.

Auf die erhöhte Unfallgefahr bei Arbeiten/Aktivitäten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen wird besonders hingewiesen. Die für die Sicherheit bei den Arbeiten/Aktivitäten verantwortlichen Personen müssen vom Bauherrn auf die o.a. Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 jeweils in der aktuellen Fassung.

Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder -

26. BImSchV) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flußdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

8. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die genannten Hinweise wurden bereits in der Begründung unter Ziffer 7.4 berücksichtigt. Richtigerweise sind diese unter Ziffer 7.1 aufzuführen. Dies wird im folgenden Verfahrensschritt zum Entwurf korrigiert. In diesem Zug werden die Hinweise auf Vollständigkeit geprüft und ggf. ergänzt.

Die Dimensionierung des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung in der Plandarstellung wird um je 1 m beidseits der Leitungsachse auf je 21 m korrigiert.

Die maximal zulässigen Höhen für bauliche Anlagen werden gem. tabellarischer Angaben als Hinweis zur Bebauung im Leitungsbereich unter Hinweise durch Text ergänzt.

Der Bitte zur Beteiligung am weiteren Verfahren wird nachgekommen.

Antrag des Anlagenbetreibers:

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand: 10.01.2024) wurden die gesetzlichen Regelungen zur Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Bundesfernstraßen geändert. Daher bittet wir darum, auf dem östlichen Geltungsbereich (Fl.Nr. 1229) mit der Baugrenze näher an die Autobahn (bis auf maximal 20 m bzw. bis zum bestehenden Feldweg) heranrücken zu dürfen. Bis dato war in diesem Bereich die bisher erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichsfläche vorgesehen. Diese kann entsprechend der Neuregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung vom 05.12.2024 entfallen, da dadurch die vereinfachte Vorgehensweise im weiteren Verfahren herangezogen werden kann und somit kein naturschutzfachlicher Ausgleich mehr erforderlich ist.

Im Blendgutachten (Analyse der Blendwirkung Gutachten ZE22071-OS mit Stand 2022, Zehndorfer Engineering) wurde seinerzeit die gesamte Fl.Nr. 1229, Gemarkung Eugonbach) betrachtet. Die Vergrößerung des Baufensters nach Osten Richtung Autobahn würde daher keine Änderungen/ Anpassungen durch mögliche Blendungen oder Reflexionen hervorrufen.

9. Beschlussvorschlag:

Landwirtschaftliche Flächen, die durch die Belegung mit Photovoltaikanlagen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, sollten bestmöglich ausgenutzt werden. Aufgrund der Regelung des Bayerischen Staatsministerium wurde die rechtliche Voraussetzung geschaffen, die Fläche weiter Richtung Autobahn auszudehnen. Der

Mindestabstand wurde von 40 m auf 20 m reduziert. Zum bestehenden Feldweg ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten, um den landwirtschaftlichen Verkehr nicht zu behindern. Die Baugrenze kann entsprechend angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Den Beschlussvorschlägen 1 bis 9 wird zugestimmt.

Diskussionsverlauf:

Beschluss 1:

Die Beschlussvorschläge wurden einzeln zur Abstimmung aufgerufen

Den Beschlussvorschlägen 1 bis 4 wird zugestimmt.

Abstimmung: 8:0

Die Abstimmung zu den Beschlussvorschlägen 1 bis 4 erfolgt ohne Herrn Wild

Beschluss 2:

Die Beschlussvorschläge wurden einzeln zur Abstimmung aufgerufen.

Den Beschlussvorschlägen 5 bis 8 wird zugestimmt.

Abstimmung: 9:0

Beschluss 3:

Die Beschlussvorschläge wurden einzeln zur Abstimmung aufgerufen

Dem Beschlussvorschlag 9 wird zugestimmt.

Abstimmung: 8:1